

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Stiftung
„Technische Informationsbibliothek (TIB)
— Leibniz-Informationszentrum Technik und
Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“****Bek. d. MWK v. 28. 6. 2018
— 12-76543/0-23 —**

Bezug: Bek. v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 841)

Der Stiftungsrat der Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ hat in seiner Sitzung am 22. 5. 2018 die Änderung der Satzung der TIB beschlossen. Die Änderung der Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ mit Genehmigung des Fachministeriums vom 28. 6. 2018 in Kraft. Die Änderung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 27/2018 S. 682

Anlage

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die TIB unterhält eine Kosten- und Leistungsrechnung; daneben wird die vollständige und transparente Trennung der Finanzierung des Betriebs der Technischen Informationsbibliothek und des Betriebs der Universitätsbibliothek anhand der zuwendungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet.“

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****EU-Förderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben und Aufwandszahlungen
für Selbständige bei der Fördermaßnahme
EIP-Agri des ELER-Fonds****Erl. d. ML v. 27. 6. 2018 — 304-60012/5-13 —****— VORIS 78000 —**

Bezug: a) Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487)

- VORIS 78000 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 664)
— VORIS 64100 —
c) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert durch Erl. v. 11. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 880)
— VORIS 77000 —
d) RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)
— VORIS 64000 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri enthalten die Standardeinheitskostensätze i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verord-

nung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2017 (ABl. EU Nr. L 335 S. 1), sowie VV Nr. 2.3 erste Alternative zu § 44 LHO — siehe Bezugsverlass zu b —.

Für Vorhaben der Fördermaßnahme EIP Agri des ELER-Fonds sind die für beim Zuwendungsempfänger und seinen Kooperationspartnern anfallenden Personalausgaben und Entschädigungszahlungen für Selbständige gemäß Abschnitt II zur Abrechnung anzuwenden.

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz deckt die Lohn- oder Gehaltsausgaben, zu denen vor allem die Bruttobezüge inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) zählen, einschließlich aller Lohn- oder Gehaltsnebenkosten ab. *)

Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden (nach dem sog. Produktivstundenmodell). Im Rahmen der Standardeinheitskostensatzberechnung werden alle Urlaubs-, Feier- und Krankentage pauschaliert berücksichtigt und sind daher im jeweiligen Standardeinheitskostensatz inkludiert. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Tage ist nicht zulässig. Dies gilt analog für Entschädigungszahlungen für Selbständige.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuerkennen. Dieser gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist auf die jeweilige Projektaktivität bezogen. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes während der Projektlaufzeit erfolgt nicht.

In Anlehnung an Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind für eine Vollzeitkraft/eine Selbständige oder einen Selbständigen 1 720 Stunden zu veranschlagen. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwölf Projektlaufzeitmonate und ist unabhängig vom Kalenderjahr zu betrachten. Die Zuordnung erfolgt tätigkeitsbezogen unabhängig von den hierfür konkret vorgesehenen Personen.

II. Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben**1. Einordnung der projektbezogenen Tätigkeiten****1.1 Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) und/oder Dienstherrnfähigkeit**

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L oder Besoldungsgruppe.

Nachfolgende Standardeinheitskostensätze für die Fördermaßnahme EIP Agri gelten ab dem 1. 8. 2018:

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz in EUR
A 5	A 5 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	18,86
A 6	A 6 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	19,93
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,29
A 7	A 7 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	20,28
A 8	A 8 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	22,33
A 9	A 9 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	24,34
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,29

*) Im folgenden Text beziehen sich alle Regelungen für Personalausgaben auch auf Selbständige.

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standard-einheitskostensatz in EUR
A 10	A 10 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	25,51
A 11	A 11 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	29,27
A 12	A 12 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	32,33
A 13	A 13 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	36,22
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,73
A 14	A 14 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	38,84
A 15	A 15 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	44,08
A 16	A 16 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	49,41
C 2	C 2	44,44
C 3	C 3	49,23
C 4	C 4	59,58
W 1	W 1	32,56
W 2	W 2	47,31
W 3	W 3	58,06
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,87
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	23,86
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,91
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	26,59
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	28,45
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	28,91
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	30,56
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32,90
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	37,51
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	40,39
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	45,95
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	39,35
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	51,24
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	47,50
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	53,17
E 15 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15 Ü	63,99

1.2 Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standard-einheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle (LWK Niedersachsen) anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend den Definitionen in der nachfolgenden „Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen“.

Die nachfolgenden Standard-einheitskostensätze gelten ab dem 1. 8. 2018:

Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt.	50,00
Leistungsgruppe 2	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterin oder Vorarbeiter, Meisterin oder Meister).	36,00
Leistungsgruppe 3	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fach-tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. T. verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	25,00
Leistungsgruppe 4	Angeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	20,00

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 5	Ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	17,00

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben/Aufwandsentschädigungen für Selbständige

Die für das Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind vom Zuwendungsempfänger und/oder Kooperationspartner nachzuweisen. Der Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten anhand eines vorgegebenen Stundenzettelformulars zu erfolgen.

Im Rahmen der Bewilligung ist ein Stundenkontingent für jede Projektstätigkeit festzulegen.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben sich durch Multiplikation der anerkannten, tatsächlich für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz.

Die Projektkoordinatorin oder der Projektkoordinator übernimmt die finanzielle Abwicklung des Projekts, indem sie oder er die entsprechend nachgewiesenen Beträge an die Mitglieder der Operationellen Gruppe überweist.

3. Aktualisierungen der Standardeinheitskostensätze

Die Anpassung der Standardeinheitskostensätze erfolgt durch die Maßnahmenverantwortlichen.

4. Besserstellungsverbot

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Daher finden bei den Regelungen der Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben, zu Aufwandsentschädigungen für Selbständige und für Leistungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.3 ANBest-ELER keine einzelfallbezogene Anwendung.

5. Unterlagen

5.1 Bewilligung

Im Rahmen der Bewilligung ist für jede Projektstätigkeit die jeweilige vom Antragsteller einzureichende Tätigkeitsbeschreibung zu überprüfen. Die Tätigkeitsbeschreibung muss verbindliche Ziele/Aufgaben und Kompetenzen der Tätigkeit enthalten. Auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Zuordnung zu den Tarifgruppen des TV-L, der Besoldungsgruppen nach Nummer 1.1 oder zu einer der Leistungsgruppen nach Nummer 1.2.

5.2 Mittelauszahlung

Bevor eine Mittelauszahlung erfolgt, ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte zu überprüfen, ob diese in einem Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger und/oder Kooperationspartner stehen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages vorzulegen oder im Fall von Beamtinnen und Beamten ein Nachweis der Ernennung beizubringen. Für die Entschädigungszahlungen für Selbständige entfällt die Verpflichtung der Vorlage einer Kopie eines Arbeitsvertrages. Grundlage für die Tätigkeit und Auszahlung an die Selbständigen ist der Kooperationsvertrag, der die Rechte und Pflichten der Mitglieder untereinander festlegt.

Ebenso ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben und für Entschädigungszahlungen für Selbständige, für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte und Selbständige, die Qualifikation dieser Personen für die Erledigung der jeweiligen Tätigkeit aufgrund geeigneter Nachweise

zu überprüfen und mit den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung im Projekt abzugleichen.

Des Weiteren sind die im Projekt für die einzelnen bewilligten Tätigkeiten geleisteten Stunden anhand der Stundenaufzeichnungen der Beschäftigten zu überprüfen. Der Stundennachweis ist für jede am Projekt beteiligte Person einzeln zu führen. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die im Projekt geleisteten sowie die übrigen geleisteten Stunden enthalten. Zudem ist der Stundennachweis kalendermonatsweise von der oder dem Beschäftigten selbst und der Projektleiterin oder dem Projektleiter zu unterschreiben. In Monaten ohne Projektstätigkeit entfällt die Verpflichtung der Stundennachweisführung.

Im Rahmen des Querschnittsziels „gute Arbeit“ sind Leistungen von Personen, die aufgrund von Werkverträgen, Praktika oder Minijobs beschäftigt sind, nicht förderfähig.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2018 S. 682

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI)

Erl. d. ML v. 2. 7. 2018 — 105.1-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

Bezug: Erl. v. 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415, 545), zuletzt geändert durch Erl. v. 13. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 77400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung zum 2. 7. 2018 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Abs. 2 wird das Wort „Maßnahme-Tage“ durch das Wort „Qualifizierungstage“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.2. erhält folgende Fassung:

„5.2 Gefördert werden angemessene und notwendige Personal- und Sachausgaben, die einem Bildungsträger durch die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen. Die Zuwendungshöhe beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Die Bemessungsobergrenze für die Zuwendung beträgt je förderfähiger Teilnehmender oder förderfähigem Teilnehmendem und UE 12,50 EUR; dies entspricht für einen Maßnahme-Tag mit 8 UE 100 EUR.

In begründeten Einzelfällen kann bei computergestützten Qualifizierungsmaßnahmen die Bemessungsobergrenze auf bis zu 25 EUR je UE (200 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE) und bei Coaching-Maßnahmen auf bis zu 37,50 EUR je UE (300 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE) erhöht werden, sofern aufgrund der besonderen Gestaltung der Maßnahme nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmenden angenommen werden kann.

- b) In Nummer 5.2.1 werden nach dem Wort „Personalausgaben“ die Worte „bis höchstens 150 EUR je UE“ eingefügt.
- c) In Nummer 5.2.1.1 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Komma und die Worte „bis höchstens 560 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE“ gestrichen.